

S. 397 / Nr. 65 Familienrecht (d)

BGE 58 II 397

65. Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. Oktober 1932 i. S. Merkart und Mitbeteiligte gegen Bezirksrat Zürich.

Regeste:

Inventar über das Kindesvermögen, Art. 291 ZGB.

1. Zweck der Einreichung des Inventars ist die amtliche Prüfung.

2. Den Kantonen steht es frei, die Nachprüfung durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde vorzuschreiben (oder ihr auch die Prüfung schlechthin zu übertragen).

A. - Am 31. März 1931 starb in Zürich Barbara von Merhart-Nüscheler, Ehefrau von Professor G. von Merhart und Mutter des aus dieser Ehe hervorgegangenen, 1923 geborenen Kindes Ulrich. Der überlebende Ehegatte reichte der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 291 ZGB das Inventar über das Kindesvermögen ein. Die Vormundschaftsbehörde prüfte das Inventar und leitete es an den Bezirksrat als Aufsichtsbehörde weiter, der es einer Nachprüfung unterzog und durch Beschluss vom 25. Februar 1932 unter Auferlegung einer Gebühr von 441 Fr. (das Vermögen beläuft sich nach dem Inventar auf 1125142 Fr. 05 Cts.) genehmigte.

Die Genehmigung durch den Bezirksrat erfolgte auf Grund von § 58 Abs. 3 und § 97 Abs. 1 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum ZGB. § 58 Abs. 3 bestimmt, dass für das Inventar über das Kindesvermögen die Vorschriften über das vormundschaftliche Inventar gelten, und für dieses ist in § 97 Abs. 1 die Genehmigung durch den Bezirksrat vorgesehen.

B. - Den Beschluss des Bezirsrates fochten Vater und Sohn von Merhart sowie die beiden Testamentvollstrecker der verstorbenen Frau von Merhart bei der

Seite: 398

kantonalen Justizdirektion als zweitinstanzlicher Aufsichtsbehörde an mit dem Antrag auf Aufhebung der Genehmigung und der dafür geforderten Gebühr. Sie machten geltend, dass für das Inventar über das Kindesvermögen in Art. 291 ZGB lediglich die Einreichung bei der Vormundschaftsbehörde vorgeschrieben sei und dass daher die zürcherische Vorschrift, wonach der Bezirksrat das Inventar zu genehmigen habe, dem Bundesrecht widerspreche; ausserdem wäre die verlangte Gebühr nach der einschlägigen kantonalen Bestimmung zu hoch.

Gleichzeitig mit der Beschwerde an die Justizdirektion wurde ein Gesuch beim Bezirksrat eingereicht, die Gebühr sei aufzuheben, eventuell auf 377 Fr. zu ermässigen. Der Bezirksrat wies das Gesuch am 11. Mai 1932 ab, wogegen eine zweite Beschwerde bei der kantonalen Justizdirektion eingereicht wurde.

Die Justizdirektion wies durch Entscheid vom Juli 1932 beide Beschwerden als unbegründet ab.

C. - Gegen den Entscheid der Justizdirektion richtet sich die vorliegende, auf Art. 87 Ziff. 1 OG gestützte zivilrechtliche Beschwerde, mit welcher der Antrag auf Aufhebung der bezirksrätlichen Genehmigungs- und Gebührenbeschlusses wiederholt wird.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

In Art. 291 ZGB heisst es lediglich, das Inventar über das Kindesvermögen sei bei der Vormundschaftsbehörde einzureichen, dagegen nicht, was nachher damit zu geschehen habe. Es versteht sich jedoch von selbst, dass die Einreichung nicht um ihrer selbst willen zu erfolgen hat, sondern zum Zwecke der amtlichen Prüfung des Inventars. Ob darauf der Befund in einer formellen Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung ausgesprochen werde, ist vom Standpunkt des Bundesrechtes aus gleichgültig. Das wird auch von den Beschwerdeführern nicht in Zweifel gezogen.

Seite: 399

Fraglich bleibt, welche Behörde zur Prüfung des Inventars zuständig sei. Wäre die Funktion durch das Gesetz der Vormundschaftsbehörde zugewiesen, wie ihr z. B. Art. 421 ZGB die Zustimmung zu gewissen Geschäften des Vormundes vorbehält, so stünde den Kantonen eine abweichende Regelung nicht zu und zwar auch nicht insofern, als die Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vorgeschrieben werden dürfte; denn die bundesrechtliche Ordnung müsste als abschliessend gelten. Wenn Art. 291 die Vormundschaftsbehörde als Einreichungsstelle bezeichnet, so folgt jedoch daraus nicht notwendig, dass auch sie oder sie allein die Prüfung des Inventars vorzunehmen habe. Vielmehr lässt die Bestimmung Raum dafür, dass die Kantone entweder die Prüfung schlechthin oder die Nachprüfung der Aufsichtsbehörde übertragen.

Eine bundesrechtliche Ordnung könnte höchstens mittelbar aus Art. 423 ZGB herausgelesen werden. Dort ist für die periodischen Berichte und Rechnungen des Vormundes die Prüfung durch die

Vormundschaftsbehörde vorgesehen, den Kantonen aber das Recht eingeräumt, die Aufsichtsbehörde mit der Nachprüfung und Genehmigung zu betrauen. Da anderseits Art. 398 ZGB nichts darüber bestimmt, wie und von wem das bei Übernahme der Vormundschaft zu erstellende Inventar zu behandeln sei, ja nicht einmal, wo es eingereicht werden müsse, stellt sich die Frage, ob nicht auf dieses vormundschaftliche Inventar Art. 423 analoge Anwendung zu finden habe. Würde die Frage bejaht, so bestände kein Grund, das Inventar über das Kindesvermögen anders zu behandeln, nachdem Art. 291 die Zuständigkeit zur Prüfung überhaupt nicht ordnet. In diesem Falle hätte also die Vormundschaftsbehörde auch das Inventar über das Kindesvermögen zu prüfen, wobei es aber den Kantonen wiederum frei stünde, die Nachprüfung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vorzuschreiben. Die analoge Anwendung von Art. 423 vermöchte daher ebenfalls nicht

Seite: 400

zur Aufhebung des bezirksrätlichen Genehmigungsbeschlusses zu führen.

Die Höhe der für die Nachprüfung und Genehmigung des Inventars zu bezahlenden Gebühr richtet sich nach kantonalem Recht. Sie ist vor Bundesgericht denn auch nicht mehr angefochten worden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen